



Statuten des Vereins zur Vermittlung von Hilfsdiensten

Wünnewilstrasse 15, 3185 Schmitten

24.6.2022

1. Name, Zweck und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Verein zur Vermittlung von Hilfsdiensten“, abgekürzt „VHD“, auf Französisch „Association de Service d’Entraide“, abgekürzt „Service d’Entraide“, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Freiburg (Kanton Freiburg).
- 1.2. Der Verein fördert durch Vermittlung verschiedener Hilfsdienstleistungen die Selbsthilfe und die Solidarität unter der älteren und der jüngeren Generation.
- 1.3. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und schüttet keine Gewinne aus.
- 1.4. Der gemeinnützige VHD handelt effizient, wirkungsorientiert und nachhaltig. Er setzt die ihm anvertrauten Mittel zweckbestimmt ein und gewährleistet eine wirksame Zusammenarbeit von ehrenamtlichen, freiwilligen und entlohnten Mitarbeitenden.
- 1.5. Die deutschsprachige Version der Statuten hat Präzedenz über Übersetzungen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen ab 13 Jahren offen. Für auftraggebende und dienstleistende Personen ist die Mitgliedschaft empfohlen, aber nicht obligatorisch.
- 2.2. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Stimmabgabe in der GV.
- 2.3. Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über Annahme oder Ablehnung von Mitgliederanträgen kann die Geschäftsstellenleitung entscheiden. Der Vorstand kann die Entscheidung der Geschäftsstelle aufheben.
- 2.4. Personen, die sich in besonderem Masse für den VHD eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht des Mitgliedsbeitrages befreit.

- 2.5. Juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen, können ebenfalls Mitglied werden.
- 2.6. Der Eintritt ist jederzeit möglich, ein Austritt nur auf Ende eines Kalenderjahres.
- 2.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die GV jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Pro Haushalt wird nur ein Beitrag erhoben. Minderjährige und Auszubildende sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- 2.8. Mitglieder, die den Vereinsinteressen schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

3. Organe

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 3.1.1. Die Generalversammlung (GV)
 - 3.1.2. Der Vorstand
 - 3.1.3. Die Geschäftsstellenleitung (GL)
 - 3.1.4. Die Revisionsstelle

4. Generalversammlung (GV)

- 4.1. Die GV findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung findet per Post und/oder per E-Mail statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.
 - 4.1.1. Eingeladen werden alle Mitglieder und Dienstleistenden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.
 - 4.1.2. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.
 - 4.1.3. Die GV behandelt folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Genehmigung von Statutenänderungen und Reglementen.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

- 4.2. Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordern.
- 4.3. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der wählenden Mitglieder. Enthaltungen werden zur Quota nicht mitgezählt.
- 4.4. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) Präsident/in: Vertreter/in der Caritas Freiburg.
 - b) Vizepräsident/in: Vertreter/in der Caritas Freiburg.
 - c) Mitglied: Mindestens ein/e weitere/r Vertreter/in der Caritas Schweiz.
 - d) Mitglied: Höchstens drei weitere Mitglieder: innerhalb oder ausserhalb der Caritas-Strukturen.
- 5.2. Der Vorstand wird durch die GV gewählt durch einfache Mehrheit.
- 5.3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.5. Die Ressorts werden vom Vorstand auf seine Mitglieder verteilt.
- 5.6. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte des Vereins.
- 5.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon der / die Präsident/in oder Vizepräsident/in, anwesend sind.
- 5.8. Der Vorstand besetzt und kontrolliert die Geschäftsstelle sowie deren unterstellte Organe.
- 5.9. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird zu zweit geführt, entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsstellenleitung.
- 5.10. Vorstandsmandate werden ehrenamtlich ausgeführt.
- 5.11. Mitglieder des Vorstands können vergütete Aufgaben, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, in Form eines Auftrages/Mandats übernehmen. Die entrichteten Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands müssen in der Jahresrechnung aufgeführt sein.
- 5.12. Spesen für die Vorstandstätigkeit werden gemäss Spesenreglement vergütet.

6. Geschäftsstellenleitung (GL)

- 6.1. Die Geschäftsstellenleiterin / der Geschäftsstellenleiter wird durch den Vorstand ernannt.
- 6.2. Die Befugnisse der Geschäftsstellenleiterin / des Geschäftsstellenleiter werden durch den Vorstand festgelegt.
- 6.3. Die Geschäftsstellenleiterin / der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Bei Befangenheit kann die GL für einzelne Geschäfte ausgeschlossen werden.

7. Revisionsstelle

- 7.1. Die GV wählt eine anerkannte Revisionsstelle. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

8. Finanzen

- 8.1. Die Aufwendungen des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, einen Anteil der Stundenpreise, Kilometerspesen und allfällige Spenden finanziert.
- 8.2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.3. Für Unfälle oder Schäden bei den Tätigkeiten der Dienstleistenden schliesst der Verein eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für die Fahrer schliesst er eine zusätzliche Kaskoversicherung ab. Der Verein übernimmt einen allfälligen Selbstbehalt. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Unfälle, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
- 8.4. Die Verwendung des Vereinsvermögens richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:
 - 8.4.1. Der Verein setzt seine Mittel effizient für den Vereinszweck und die damit verbundene Administration und Mittelbeschaffung ein.
 - 8.4.2. Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verein finanziell gut aufgestellt ist und genügend Liquidität zur Verfügung hat, um sämtliche Verbindlichkeiten und Aufwendungen jederzeit begleichen zu können.
 - 8.4.3. Das Vereinskaptal deckt den Gesamtaufwand des Vereins für mindestens drei Monate.
 - 8.4.4. Wenn im Jahresbericht gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die vollständige revidierte Jahresrechnung auf der Webseite veröffentlicht ist, kann der GV eine Zusammenfassung der Bilanz so wie Aufwand und Erträge präsentiert werden.
- 8.5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung, Fusionierung oder Übernahme des Vereins kann nur von der GV beschlossen werden und erfordert zwingend eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.2. Die Auflösung, Fusionierung oder Übernahme des Vereins auf dem Zirkularweg ist ausgeschlossen.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.

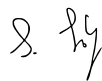
Die Änderungen der Statuten wurden am 24.06.2022 von der Generalversammlung genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Für das Präsidium



Christian Spescha

Für die Geschäftsstelle



Susanne Lottaz